

Professor Dr. Tonio Walter und Dr. Peter Schwabenbauer, Regensburg\*

## „Der Berg ruft“

THEMATIK	Aggressivnotstand (§ 904 BGB), mutmaßliche Einwilligung, Erforderlichkeit und Gebotenheit der Notwehr (§ 32 StGB) beim Schusswaffeneinsatz, Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvolle Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	Zwei Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

### ■ SACHVERHALT

Der 38-jährige Bergsteiger B ist im Januar in den bayerischen Alpen unterwegs, als er von einem schweren Schneesturm überrascht wird. In unmittelbarer Nähe seines Weges entdeckt er eine verschlossene Schutzhütte und stellt sich zunächst unter deren Vordach. Als nach Einbruch der Dunkelheit der Sturm immer noch andauert und die Außentemperatur unter minus 20 Grad Celsius sinkt, entschließt sich B, der ernsthaft befürchten muss zu erfrieren, gewaltsam in die Hütte einzudringen, um dort zu übernachten. Mit aller Kraft wirft er sich gegen die Eingangstür und bricht dadurch das Schloss aus dem morschen Türstock. So gelangt er in den Innenraum und übersteht wohlbehalten die stürmische Nacht.

---

\* Der Autor *Walter* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Regensburg sowie Richter am Oberlandesgericht Nürnberg. Der Autor *Schwabenbauer* war bis Juni 2013 wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem genannten Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Sommersemester 2013 an der Universität Regensburg in der Anfängerübung im Strafrecht zur Bearbeitung gestellt.

Am nächsten Morgen will B talwärts aufbrechen. Kurz bevor er die Hütte verlässt, findet er auf einem Fensterbrett eine etwa 10 Zentimeter große, grob geschnitzte Marienfigur (Wert: 12 EUR). Er beschließt, sie als Erinnerungsstück mitzunehmen und für sich zu behalten. Mit der Figur in der Tasche verlässt er die Hütte. Als er sich etwa 100 Meter entfernt hat, kommt der 75-jährige, gehbehinderte Senner S des Weges, der Eigentümer der Schutzhütte. Er entdeckt die aufgebrochene Tür und sieht, dass die Marienfigur – ein altes Familienerbstück – fehlt. Sofort hält er talwärts Ausschau. Als er B erblickt, ruft er laut „Halt oder ich schieße!“. B beginnt zu laufen. S zückt sein Jagdgewehr und gibt einen Warnschuss in die Luft ab. Da B trotzdem nicht stehen bleibt und in Kürze außer Schussweite sein wird, gibt der geübte Schütze S einen gezielten Schuss auf die Beine des B ab. B wird von einer Schrotkugel getroffen und erleidet eine Fleischwunde, aber keine bleibenden Schäden. Eine weitere Schrotkugel trifft die in geringer Entfernung weidende Kuh K des Milchbauern M an der Hüfte. Die Kuh erleidet nicht lebensgefährliche Verletzungen. S hatte zwar die Möglichkeit erkannt, dass er wegen der Streuung des Schrotes zusätzlich zu B auch die Kuh treffen könnte, aber darauf vertraut, dass dies nicht geschehen werde. B entkommt humpelnd.

**Vermerk für die Bearbeiter:** Wie haben sich B und S nach dem StGB strafbar gemacht? Strafanträge sind gestellt. Nicht zu prüfen sind §§ 240, 243 und 244 StGB; § 127 StPO; § 859 BGB.